

Niedersachsen

**Geschäftsordnung
für den
Beirat für den gesundheitlichen Verbraucherschutz beim
Niedersächsischen Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
(Verbraucherschutzbeirat des ML)**

§ 1

Aufgaben, Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten zur Berichterstattung

- (1) Für das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) ist ein Beirat zu bilden.

- (2) Der Beirat dient der Fortentwicklung der Ziele und Grundsätze der Verbraucher- und Ernährungspolitik, Weiterentwicklung verbraucherpolitischer Instrumente sowie Weiterentwicklung der Verbraucherinformation und der Risikokommunikation, Erfassung und Bewertung der Verbraucherinteressen und Ableitung konkreter Maßnahmen im gesundheitlichen Verbraucherschutz unter Berücksichtigung der Anliegen der Verbraucherinnen und Verbraucher.

- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 kann der Beirat
 1. Denkschriften erstellen, die auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder durch das ML veröffentlicht werden,
 2. Anfragen an die Landesregierung oder an einzelne Ministerien richten.

- (4) Der Beirat erstellt jährlich und anlassbezogen einen Bericht über seine Arbeit in dem betreffenden Zeitraum, in dem auch Minderheitenvoten aufgenommen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates unterstützt werden, und legt ihn dem ML zur Weiterleitung an die Landesregierung vor; erstmalig zum 01. Juli 2012.

§ 2

Zusammensetzung, Dauer der Berufung, Ehrenamt

Die Mitglieder des Beirates werden vom ML für die Dauer von 3 Jahren (Amtszeit) berufen, erstmals zum 19.08.2011. Das ML bittet die entsendenden Organisationen für die Benennung der Mitglieder um entsprechende Vorschläge. Scheidet ein Mitglied während des Dreijahreszeitraumes aus, wird ein neues Mitglied für den Rest dieses Zeitraumes berufen.

Das ML fordert spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit die entsendenden Organisationen auf, Vorschläge für die in der neuen Amtszeit zu entsendenden Mitglieder vorzulegen.

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nach § 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Den Mitgliedern werden pro Sitzung die nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten nach geltendem Reisekostenrecht vom ML erstattet.

- (5) Die oder der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 180,00 EUR zur Abgeltung ihrer oder seiner Geschäftsaufwendungen einschließlich ihrer oder seiner Telefon- und Portogebühren.

§ 3

Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

- (1) Der Beirat wählt in geheimer Wahl unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. deren oder dessen Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied.

- (2) Gewählt ist diejenige oder derjenige, für die oder den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Endet auch der zweite Wahlgang mit Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter zu ziehen hat.

§ 4

Rechte des Beirates

(1) Der Beirat hat folgende Rechte:

1. Information durch das ML bezüglich nicht einzelfallbezogener Vorgänge entsprechend den Punkten der Tagesordnung einer Beiratssitzung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.
2. Akteneinsicht im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.
3. Beratung durch das ML nach Terminvereinbarung und das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES);
4. Information durch das ML über beabsichtigte Grundsatzregelungen (Land/Bund/EU), die von Bedeutung für den Verbraucherschutz- und/oder die Lebensmittelsicherheit sind.
5. Behandlung der Bedenken des Beirates durch das ML.

§ 5

Einberufung von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Beirates werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem ML unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden; die Gründe dafür sind in der Ladung anzugeben.

(2) Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss binnen 4 Wochen eine Sitzung einberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Beirates oder das ML schriftlich unter Angabe der gewünschten Beratungsgegenstände verlangen.

Die Tagesordnung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach Bündelung der Vorschläge der Mitglieder im Benehmen mit dem ML auf. Das ML kann verlangen, dass bestimmte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu der konstituierenden Sitzung nach erfolgter Berufung des Beirates lädt das ML.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

Im Einvernehmen mit dem ML sowie auf dessen Veranlassung können weitere Sachverständige hinzugezogen werden. Die Sachverständigen können vom ML eine Entschädigung nach dem Reisekostenrecht erhalten.

(4) Bei der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, welche persönliche oder geschäftliche Interessen eines Mitgliedes unmittelbar berühren, darf dieses Mitglied nicht zugegen sein.

(5) Vertreterinnen und Vertreter des ML sowie des LAVES nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Weitere Vertreterinnen und Vertreter des

Landes Niedersachsen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Beirates können sich in den Sitzungen vertreten lassen; die Vertreterin oder der Vertreter hat Stimmrecht. Die Vertretung soll auf die unabwendbaren Fälle beschränkt bleiben und ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden von dem an der Sitzung verhinderten Mitglied des Beirates oder der entsendenden Organisation vorab namentlich anzuzeigen. Ist ein Mitglied des Beirates wiederholt an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, soll jeweils dieselbe Person die Vertretung wahrnehmen.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie für die Stellvertretung nach § 3 Abs. 1.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (2) Der regelmäßige Geschäftsgang der Sitzungen ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung;

 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der anwesenden Mitglieder

 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit;

 - d) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung; Einwände gegen die Niederschrift dürfen sich nur auf Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe beziehen;

 - e) Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge, in welcher sie in der Einladung aufgezählt sind. Die anwesenden Mitglieder können durch Beschluss die Reihenfolge ändern und Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen. Sie können mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass neue Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

 - f) Schließung der Sitzung.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende – im Falle der Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 7
Abstimmung

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss als abgelehnt gewertet.

- (2) Es wird durch Handaufheben abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder vor der Aufforderung zur Abstimmung dies beantragt.

- (3) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Ein Hilfsantrag darf nur zur Abstimmung kommen, wenn der Hauptantrag abgelehnt worden ist.

§ 8
Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Beratungsgegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind einschließlich des jeweiligen Stimmverhältnisses festzuhalten.

Die Niederschrift wird vom ML angefertigt. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Beirates sowie dem ML zuzuleiten.